

# Rechtsprechung

## Familienrecht

### §§ 19, 20 FGB.

**Der Unterhaltsanspruch von Kindern endet mit dem Erreichen ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit. Sie tritt ein, wenn die Kinder ihre angemessenen Bedürfnisse aus eigenem Arbeitseinkommen oder sonstigen Mitteln voll befriedigen können.**

Diese Voraussetzungen müssen nicht sogleich nach Beendigung der Lehre und dem anschließenden Abschluß eines Arbeitsrechtsverhältnisses gegeben sein. In der Regel wird die wirtschaftliche Selbständigkeit erst mit der Auszahlung des ersten Arbeitslohns eintreten.

OG, Urteil vom 23. Januar 1979 - 3 OFK 49/78.

Die Gläubiger sind die Kinder aus der 1973 geschiedenen Ehe des Schuldners. Da dieser seinen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von je 55 M nicht immer fristgerecht nachkam, wurde in seine Arbeitseinkünfte vollstreckt.

Am 15. Juli 1976 hat der Gläubiger zu 1) und am 15. Juli 1977 der Gläubiger zu 2) die Lehre beendet. Am jeweils folgenden Tag haben die Gläubiger ein Arbeitsrechtsverhältnis begründet. Deshalb hat der Schuldner für die Monate Juli 1976 bzw. Juli 1977 nur die Hälfte des monatlichen Unterhaltsbetrags gezahlt.

Da die Gläubiger hiermit nicht einverstanden waren, beantragte der Schuldner, die Vollstreckung aus der Pfändungsanordnung für unzulässig zu erklären (§ 133 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO). Dem hat das Kreisgericht entsprochen.

Auf die Beschwerde der Gläubiger hat das Bezirksgericht klargestellt, daß in diesem Verfahren die Unzulässigkeit der Vollstreckung aus dem Urteil vom 17. Mai 1973 zu erklären gewesen wäre. Das ist hinsichtlich des Gläubigers zu 1) ab 16. Juli 1976 und hinsichtlich des Gläubigers zu 2) ab 16. Juli 1977 geschehen. Der Beschwerdesenat ging insoweit davon aus, daß die Gläubiger am Tag der Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses voll in das Berufsleben eingetreten und damit wirtschaftlich selbständig geworden seien.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

#### Aus der Begründung:

Das Bezirksgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Unterhaltsanspruch der Gläubiger mit dem Eintritt ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit endet (vgl. FGB-Kommentar, Berlin 1973, Anm. 5 zu § 20 [S. 96 f.]). Sie tritt ein, wenn die Kinder ihre angemessenen Bedürfnisse aus eigenem Arbeitseinkommen oder sonstigen Mitteln voll befriedigen können. Solche Voraussetzungen waren in diesem Verfahren nach dem bisherigen Beweisergebnis nicht sogleich bei Beginn des Arbeitsverhältnisses nach Abschluß der Lehre gegeben. Die Gläubiger hatten zunächst Arbeitsleistungen zu erbringen, um ein Arbeitsentgelt zu erhalten. Erst zu diesem Zeitpunkt waren sie in der Lage, sich völlig aus eigenen Mitteln zu unterhalten. Sie haben nach Abschluß des Arbeitsvertrags laut Bescheinigung ihres damaligen Beschäftigungsbetriebes die erste Lohnzahlung am 13. August 1976 bzw. am 13. August 1977 bekommen. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Gläubiger noch unterhaltsbedürftig und daher der Schuldner zur Leistung von Unterhalt verpflichtet (vgl. auch Ziff. 2.1. des Berichts des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 14. Plenartagung vom 26. Mai 1975 zu Fragen des Unterhalts der Frau im Zusammenhang mit der Auflösung einer Ehe [NJ 1975, Heft 10, S. 293]).

Das Bezirksgericht hat nicht bedacht, mit welchen Mitteln die Gläubiger ihren Lebensunterhalt bis zur ersten Lohnzahlung decken sollten, nachdem, sie zu Beginn des

Monats Juli jeweils letztmalig 27,50 M erhalten hatten. Deshalb wäre in Übereinstimmung mit ihrem Antrag festzustellen gewesen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit mit der ersten Lohnzahlung eintrat und erst zu diesem Zeitpunkt die Unterhaltspflicht des Schuldners beendet war. Demzufolge wäre die Unzulässigkeit der Vollstreckung ab 13. August 1976 bzw. ab 13. August 1977 zu erklären gewesen.

g 22 FGB; g 133 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO.

**Im Rahmen des § 22 FGB ist es zulässig, Urteile oder gerichtliche Einigungen über die Leistung von Unterhalt durch außergerichtliche Vereinbarungen abzuändern. Diese können, falls keine erneute außergerichtliche Einigung möglich ist, auf Grund einer Klage nach § 22 FGB abgeändert werden. Einer solchen Klage darf nicht das Rechtsschutzbedürfnis versagt und der Kläger unter Berufung auf § 133 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO auf die Vollstreckung aus dem durch die außergerichtliche Vereinbarung abgeänderten Unterhaltsschuldtitel verwiesen werden.**

OG, Urteil vom 20. März 1979 - 3 OFK 3/79.

Die Prozeßparteien haben sich am 4. Juli 1973 gerichtlich geeinigt, daß der Verklagte für sein Kind aus der geschiedenen Ehe monatlich 100 M und nach Vollendung des 12. Lebensjahres 120 M Unterhalt zahlt. Dabei wurde davon ausgegangen, daß er monatlich 800 M netto verdient und keine weiteren Unterhaltsverpflichtungen hat.

In der Folgezeit gingen aus der neuen Ehe des Verklagten zwei Kinder hervor, seine jetzige Ehefrau war nicht mehr voll berufstätig und sein Einkommen wies Schwankungen auf. Im Wege außergerichtlicher Vereinbarungen wurden abweichend von der gerichtlichen Einigung geringere Unterhaltsbeträge gezahlt. Als das Kind 12 Jahre alt geworden war, forderte die Klägerin den Verklagten auf, den bisherigen Unterhalt von monatlich 85 M auf 95 M entsprechend der Richtsatztafel zur OG-Richtlinie Nr. 18 zu erhöhen. Der Verklagte war hierzu nicht bereit.

Im Unterhaltsabänderungsverfahren hat die Klägerin beantragt, die Unterhaltsverpflichtung des Verklagten aus der gerichtlichen Einigung vom 4. Juli 1973 mit Wirkung vom 14. November 1977 abzuändern und den Verklagten zu verpflichten, bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit des Kindes einen monatlichen Unterhalt von 95 M zu zahlen.

Das Kreisgericht hat den Antrag abgewiesen. Es hat ausgeführt, daß der Verklagte, dessen Nettoeinkommen etwa 790 M betrage, neben den drei Kindern auch seiner Ehefrau, die ihre pflegebedürftige Mutter betreuen müsse, unterhaltsverpflichtet sei. Sie verdiene deshalb monatlich nur etwa 200 M. Damit sei sie wirtschaftlich nicht völlig selbständig und bei der Bemessung des Unterhalts wie ein weiteres Kind zu berücksichtigen, so daß es bei 85 M Unterhalt zu verbleiben habe.

Die Berufung der Klägerin hat das Bezirksgericht abgewiesen. Es war der Auffassung, daß für die Klage kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe. Die Klägerin verfüge über einen vollstreckbaren Schuldtitel aus dem Jahre 1973 über 100 M bzw. 120 M Unterhalt. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsverpflichtung durch den Verklagten habe sie die Möglichkeit, aus dem Vergleich zu vollstrecken. Wende der Verklagte ein, daß sich die Beteiligten außergerichtlich auf monatlich 85 M geeinigt hätten, sei hierüber im Vollstreckungsverfahren zu befinden. Im übrigen sei der Berufungssenat der Meinung, daß 85 M Unterhalt weiterhin gerechtfertigt seien.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

#### Aus der Begründung:

Der Klägerin kann ein Rechtsschutzinteresse für die Unterhaltsabänderungsklage nicht versagt werden. Es war